

Das Verfahren der Aufstellung / Änderung der Regionalpläne sieht gemäß § 9 ROG in Verbindung mit § 3 ThürLPIG ein umfassendes Verfahren der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen vor, bestehend insbesondere aus einer Veröffentlichung im Internet von mindestens zwei Monaten. In der Eingangsbehandlung / Auswertung der dabei erfolgten Stellungnahmen, deren Weiterverarbeitung in sog. Abwägungslisten bis hin zur abschließenden Vorlage zur Abwägungsentscheidung durch die Planungsversammlung ist eine verfahrensbezogene Verarbeitung von Daten der Beteiligten unumgänglich, nicht zuletzt zu deren eindeutiger Dokumentation: Jede Stellungnahme muss im Verfahren ohne Zweifel dem Stellungnehmer zuzuordnen sein.

Es steht jedermann offen, eine Stellungnahme zum Regionalplanentwurf abzugeben. Weder die Regionalen Planungsgemeinschaften als Planungsträger noch die Regionalen Planungsstellen als Verwaltung dürfen Einfluss auf die Inhalte der Stellungnahmen oder die dort preisgegebenen personenbezogenen Daten ausüben. Aus Sicht des Datenschutzes von Relevanz sind hier die Stellungnahmen natürlicher Personen und deren Auswertung. Nicht von Bedeutung ist demgegenüber die Behandlung von Stellungnahmen öffentlicher Stellen / juristischer Personen.

Die Stellungnahmen enthalten erfahrungsgemäß sehr vielfältige Arten von personenbezogenen Daten, unter anderem werden immer wieder politische Anschauungen dargelegt, bisweilen Gesundheitsdaten mitgeteilt, usw. – und damit also auch besondere personenbezogene Daten gemäß Art. 9 EU-DSGVO / § 22 BDSG. Da das Beteiligungsverfahren auf der Basis des Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit dem Thüringer Landesplanungsgesetz durchzuführen ist (Rechtmäßigkeit, Art. 6 Abs. 1 Nr. c sowie Art. 9 Abs. 2 Nr. f und g EU-DSGVO), erübrigt sich eine gesonderte Einverständniserklärung (konkludente Einwilligung).

Letztlich ist auch darauf hinzuweisen, dass keine sozialen oder für ein Profiling geeigneten Spezialdaten erhoben werden. Inhaltlich sind die Daten daher eher unproblematisch, zumal da Verarbeitungsvorgaben im Sinne des Art. 32 EU-DSGVO fest vorgesehen und eingehalten werden sowie deren Weiterverarbeitung limitiert wird. Z.B. kann die Anonymisierung solcher Daten limitierend wirken, für die Behandlung in den Gremien (z.B. Abwägungslisten), aber vor allem wenn eine Weitergabe (z.B. Gerichte, Informationsfreiheitsgesetz) nicht auszuschließen ist.

So sind Weitergaben auch nach dem Informationsfreiheitsgesetz nicht unumschränkt möglich (Schutz von Dritten), oder besser: Es muss um die Stellungnahme gehen, nicht um den Stellungnehmer. Darauf basierend ist die strikte Anonymisierung bei natürlichen Personen auch legitimiert, denn es geht um freie Meinungsäußerung, und weder Behörde, Nachbar oder Unternehmen muss erfahren, was eine natürliche Person im Verfahren geäußert hat.

Wie bei allgemeinem Schriftverkehr richtet sich die Speicherdauer der Daten und Unterlagen nach den Bestimmungen des Thüringer Archivgesetzes sowie der Richtlinie über die Aufbewahrung von Schriftgut in der Verwaltung des Freistaates Thüringen.

Auf die bzgl. der Nutzung von E-Mails bestehenden Einschränkungen und Besonderheiten – vor allem hinsichtlich der Rechtssicherheit von Stellungnahmen – wird hingewiesen.

Vgl. auch www.regionalplanung.thueringen.de und
übergreifend Datenschutzerklärung unter www.thueringen.de